

DOELL Rachel

From: guido.strack@web.de on behalf of Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 17 November 2004 11:32
To: Euro-Ombudsman
Subject: Neue Beschwerde gegen OLAF

Importance: High



Ombudsmann.zip (1
 MB)

An den Europäischen Ombudsmann

Herrn P. Nikiforos Diamandouros

Via E-mail: euro-ombudsman@europarl.eu.int

Wasserliesch, 17.11.2004

Beschwerde wegen :Verweigerung und Verzögerung des Zugangs zu Dokumenten und
 Verstoß gegen den Anonymitätsschutz von Whistleblowern

gegen: OLAF

anwendbare Rechtsvorschriften: Verordnung 1049/2001 und Beamtenstatut

Sehr geehrter Herr Diamandouros,

mit vorliegender Beschwerde wende ich mich gegen die fortgesetzte unrechtmäßige Verzögerung und Weigerung von OLAF mir umfassenden Zugang zu der Untersuchungsakte der Untersuchung OF/2002/0356 sowie aller mit dieser Untersuchung im Zusammenhang stehenden Dokumenten zu gewähren. Darüber hinaus hat OLAF zuletzt durch die Weiterleitung meiner Dokumentenanfrage an Herrn T. Cranfield auch gegen den mir als Whistleblower zustehenden Anonymitätsschutz verstoßen.

Meinen auf Zugang zur kompletten Untersuchungsakte OF/2002/0356 gerichteten Antrag hatte ich bereits am 19.05.2004 per E-Mail an den Generaldirektor von OLAF Herrn Bruener gesandt (Anlage 1). Nach einem verzögernden Zwischenbescheid (Anlage 2) dem ich entgegengetreten bin (Anlage 3), einem vollständig ablehnenden Erstbescheid (Anlage 4) auf welchen hin ich eine Zweitbescheidung beantrag habe (Anlage 5), hat Herr Bruener, erst nach erneuter Nachfrage meinerseits (Anlage 6) und weiterem Verzögerungsbescheid (Anlage 7), meinen Antrag mit Zweitbescheid vom 02.09.2004 (!) teilweise stattgegeben, diesen überwiegend jedoch abgelehnt (Anlage 8).

Im Ergebnis hat er mir dabei Zugang nur zu jenen Teildokumenten der Untersuchungsakte OF/2002/0356 gewährt, die ich genau bezeichnen konnte und deren Existenz ich auch beweisen konnte, während er im Übrigen den Zugang verweigerte bzw. die Existenz der von mir begehrten Dokumente bestritt (selbst hinsichtlich seines 9-Monats-Berichts an den Überwachungsausschuss deren Existenznotwendigkeit sich bereits aus der Verordnung 1073/1999 ergibt).

Mit E-Mail vom 12.10.2004 habe ich sodann unter Bezugnahme auf den Zweitbescheid meinen Antrag, soweit mir dies hinsichtlich weiterer Teildokumente möglich war, nochmals genauer spezifiziert und insbesondere auch das im Zweitbescheid hinsichtlich Position g) von OLAF gemachte Angebot auf Teilzugang wahrgenommen (Anlage 9). Hieraufhin erhielt ich - ebenfalls erst nach mehrmaliger telefonischer Nachfrage - einen erneuten vollumfänglichen Ablehnungs- bzw. Verweisungsbescheid (vgl. Anlage 10) gegen den ich nunmehr erneut Zweitbescheidung beantrag habe (Anlage 10).

Aus meiner Sicht wird damit deutlich, dass OLAF hier mir gegenüber eine Verzögerungs- und Zermürbungstaktik betreibt (vor dem Hintergrund der in meiner Beschwerde 140-2004 (BB)PB an Sie dargestellten Zusammenhänge) die ich nicht länger hinzunehmen bereit bin (weshalb ich diese Beschwerde auch schon jetzt, d.h. vor Bescheidung meines erneuten Antrages auf Zweitbescheidung für zulässig halte).



Wie in Anlage 10 dargelegt, ist auch die von OLAF hier vorgenommene Verweisung an andere Kommissionsdienststellen nach Ablauf der Erstbescheidungsfrist unzulässig, da OLAF sämtliche Dokumente vorliegen und dies im Übrigen eine interne Angelegenheit der Kommission ist, um deren Klärung diese sich innerhalb der 15-Tage-Frist kümmern muss. Dies gilt umso mehr als dass hierdurch der Bürger auch noch zu einer Verfahrensvermehrung mit nunmehr 4 Adressaten genötigt wird.

Eine besondere eigenständige Beschwer liegt darüber hinaus vorliegend darin, dass Herr Direktor Perduca von OLAF meine Dokumentenzugangsanfrage an Herrn Cranfield vom OPOCE weitergeleitet hat, obwohl ihm bekannt war, dass ich im Verfahren OF/2002/0356 als Whistleblower schwere Anschuldigungen auch gegen Herrn Cranfield selbst erhoben hatte. Hierdurch wurde, insbesondere auch vor dem Hintergrund dass ich mich derzeit noch in einem Stellenbewerbungsverfahren beim OPOCE befinde, mein mir als Whistleblower zustehender Anonymitäts- und Diskriminierungsschutz (vgl. Artikel 22a III des Statuts) in nicht mehr gut zu machender Art und Weise verletzt.

Im Übrigen hat Herr Perduca durch seinen Verweis an das OPOCE auch dem vorhergehenden Bescheid des Herrn Bruener widersprochen, in dem er mir (wie das in der Folge ergangene Schreiben von Herrn Cranfield zeigt - Anlagen 11 und 12) letztlich den zuvor schon dem Grunde nach zugestandenen Zugang zu dem Vertragstext 1896 verweigerte.

Abschließend möchte ich nochmals auf meine Rechtsansicht hinweisen, dass OLAF mir dem Grunde nach uneingeschränkter Zugang zu allen Dokumenten der Untersuchungsakte OF/2002/0356 sowie zu allen sonstigen im Zusammenhang mit diesem Fall stehenden Dokumenten sowohl aus der Verordnung 1049/2001 als auch nach Beamtenrecht (Fürsorgeprinzip) schuldet, wobei allenfalls hinsichtlich Teildokumenten im einzelnen zu begründende Ausnahmetatbestände (nach 1049/2001 eng auszulegen) geltend gemacht werden könnten. Dieser Zugang hätte bereits innerhalb von 15 Arbeitstagen nach meinem Antrag vom 19.05.2004 gewährt werden müssen, wobei diese Verzögerung ebenfalls alleine von OLAF zu vertreten ist. Die genaue juristische Darlegung meiner Auffassung entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Hinsichtlich des Aspekts Fürsorgepflicht darf ich auf die beharrliche Weigerung von OLAF und auch auf die entsprechenden Aussagen der Kommission im Zusammenhang mit meiner 1434-2004(PB) Beschwerde an Sie hinweisen, so dass die Durchführung eines beamtenrechtlichen Beschwerdeverfahrens wegen offensichtlicher Uneinsichtigkeit der Administration wohl als obsolet anzusehen ist (und zwangsläufig nur zu weiteren Verzögerungen führen würde), einer Berücksichtigung auch dieses Aspektes durch Sie also schon jetzt nichts im Wege steht.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

Anlagen 1-12 als ZIP-Datei

DOELL Rachel

From: Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 11 November 2004 09:03
To: 'Thomasl.CRANFIELD@cec.eu.int'
Subject: Zweitantrag auf Dokumentenzugang - Ihr Schreiben: DIRGEN(2004) D/14303 of 9.11.2004 (vb - strack)

Importance: High

Sehr geehrter Herr Cranfield,

mit dem o.a. Schreiben lehnen Sie meinen über OLAF an Sie weitergeleiteten Antrag auf Dokumentenzugang gem. Verordnung Nr. 1049/2001 ab. Hiergegen richte ich nunmehr den nachfolgenden Zweitantrag.

Diesbezüglich möchte ich Sie zunächst darauf aufmerksam machen, dass der Vertrag 1896 entgegen Ihrer Aussage nicht alleine mit SISEG (und mit Euroscript worauf sich mein Antrag aber nicht bezog) sondern ursprünglich mit (der G.I.E.) SISEG und Infotechnique geschlossen wurde wie sich unschwer aus der ersten Seite des Vertrages ergibt (dies mag später auf ADL und dann wieder auf SISEG alleine geändert worden sein, mir geht es aber um den Ursprungsvertrag ohne Änderungen). Sie sehen, mir können Sie hinsichtlich des Vertrages 1896 und auch seiner Änderungen nichts vormachen!

Zweitens ist Ihre Rechtsansicht fehlerhaft, dass Verträge generell unter die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Absatz 2 der o.a. Verordnung fallen. Dessen Wortlaut besagt:

„(2) Die Organe verweigern den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung Folgendes beeinträchtigt würde:

- der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums,*
 - der Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung,*
 - der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten,*
- es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“*

Hätte der Gesetzgeber damit alle Verträge ausschließen wollen, so hätte er eine wesentlich einfachere Formulierung wählen können und wohl auch gewählt. Andererseits ist es aber durchaus zutreffend, dass bestimmte Teile von Verträgen von dieser als Ausnahmeregelung eng auszulegenden Vorschrift betroffen sein können. Dies gilt vorliegend insbesondere für die zum Vertrag gehörende Preisliste (Anhang B), da hier die geschäftlichen Interessen der Vertragspartner des Amtes unmittelbar berührt sind. Nicht zuletzt deshalb habe ich schon meinem Antrag an Herrn Bruener wie folgt beschränkt: *„den Text des Vertrages 1896 mit Infotechnique und SISEG und dessen Anhang A (dessen Anhänge und die anderen umfangreicheren technischen Anhänge benötige ich zur Zeit nicht)“*. Im übrigen weise ich darauf hin, dass die von mir begehrten Dokumente im wesentlichen dem Text der im Zuge der öffentlichen Vertragsausschreibung öffentlich zugänglichen Dokumente (die potentiellen Anbietern übersandt wurden) entsprechen und Ihnen selbstverständlich die Möglichkeit offensteht Dokumententeile (z.B. Namen, Adressen und Bankverbindungen) zu schwärzen um Artikel 4 Absatz 2 der o.a. Verordnung zu genügen.

Ich darf Sie daher bitten Ihren o.a. Bescheid – der im Übrigen mangels Rechtsbehelfsbelehrung auch formell fehlerhaft ist – zu überprüfen und mir den beantragten Dokumentenzugang zu gewähren. Hilfsweise bitte ich um Zusendung eines Satzes sämtlicher Dokumente die im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung die zum Vertrag 1896 führte, den potentiellen Anbietern überlassen wurden, da diesbezüglich Artikel 4 Absatz 2 der o.a. Verordnung ja offensichtlich nicht einschlägig ist.

Hochachtungsvoll

Guido Strack
 Ass. Jur.

Guido Strack
Unterste Blum 18
D-54332 Wasserliesch
Guido.Strack@web.de

19.05.2004

**An den Generaldirektor von OLAF
Herrn F.-H. Bruener**

Per Fax an: +322 2.29.63731

Antrag auf Dokumentenzugang gemäß Verordnung 1049/2001 und Beamtenstatut

Sehr geehrter Herr Bruener,

unter Bezugnahme auf Verordnung 1049/2001 sowie das Beamtenstatut und meine Stellung als Beamter der Europäischen Kommission (aus welcher sich auch für Sie eine besondere Fürsorgepflicht mir gegenüber ergibt) beantrage ich hiermit Zugang zur kompletten Akte im Falle OF/2002/0356.

Auf meinen früheren Antrag hin hat mir Herr Perduca bereits eine teilweise geschwärzte Version des „Final Case Report“ zur Verfügung gestellt. Auch hat er mir auf meine diesbzgl. Anfrage hin das OLAF Manual in der Version vom 01.08.2003 zugesandt. Aus diesen beiden Dokumenten ergibt sich, dass es noch weitere Unterlagen und eine komplette Akte im o.g. Fall gibt, in welche ich mit diesem Antrag Einsicht bzw. Überlassung einer vollständigen Kopie beantrage.

Selbstverständlich habe ich keinerlei Einwände, falls Sie, wie bereits zuvor Herr Perduca zum Schutze der Rechte Dritter eventuell gebotene (Namens-)Schwärfungen in der mir zu übersendenden Kopie der Akte vornehmen.

Sollten Sie die Auffassung vertreten, dass mir Teile der Akte nicht zur Verfügung gestellt werden können, so darf ich Sie schon jetzt bitten Ihre Entscheidung für jeden Aktenbestandteil im einzelnen zu begründen, diese Dokumente präzise zu bezeichnen und zumindest in einer Übersicht aufzulisten um mir so die Überprüfung der Rechtmäßigkeit Ihrer Entscheidung zu ermöglichen.

Vorsorglich weise ich Sie jedoch schon jetzt darauf hin, dass es meiner Meinung nach keinen rechtlichen Grund geben kann mir den Zugang zumindest zu jenen Teilen der Akte zu verwehren, die sich unmittelbar auf von mir selbst vorgebrachten Informationen beziehen, wie dies z.B. für Gesprächsnotizen über mit mir – auch telefonisch – geführte Gespräche oder damit im Zusammenhang stehende Empfangsbestätigungen gilt (deren Anfertigung sich ja bereits aus dem OLAF Manual ergibt). Im Übrigen ist auch für jeden anderen Aktenbestandteil zu prüfen ob eine zur Not auch nur teilweise Verfügbarmachung rechtlich möglich ist.

Darüber hinaus beantrage ich auch Zugang bzw. teilweise Einsicht zu sämtlichen Sitzungsprotokollen, Berichten oder anderen Dokumenten die nicht in der o.g. Akte enthalten sind, sich jedoch mit dem Fall OF/2002/0356 befassen, das oben Gesagte gilt hier entsprechend.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)
UNTERSUCHUNGEN UND OPERATIONELLE AKTIVITÄTEN
Der Direktor

Brüssel, def 8 1 0 1 1-04 04
LL/II/D(2004) 8769

Guido Strack
Eurostat
Bech A2/168
Luxembourg

Sehr geehrter Herr Strack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Mai 2004 (Eingang OLAF: 26. Mai 2004), in welchem Sie Zugang zu Dokumenten aufgrund von Verordnung Nr. 1049/200 betreffend der öffentlichen Einsichtnahme von Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, verlangen.

Sie bitten um Kopien aller Dokumente der Fallakte bezüglich der OLAF Untersuchung OF/2002/0356. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass zahlreiche Dokumente der Fallakte bereits in Ihrem Besitz sind. Dies beinhaltet alle diejenigen Dokumente, die Sie an OLAF übermittelt haben, eine Kopie Ihrer Anhörung sowie eine redigierte Version des Abschlußberichts, welche wir Ihnen aufgrund Ihrer früheren Bitte auf Einsichtnahme haben zukommen lassen.

Bezüglich der restlichen in der Fallakte befindlichen Dokumente ist Ihr Ersuchen nicht genau genug abgefasst. Deshalb möchten wir Sie unter Verweis auf Artikel 6(2) der Verordnung und Artikel 2, dritter Absatz, der Kommissionsentscheidung 2001/937 bitten, uns weitergehende Angaben (z.B. Datum des Dokuments, Autor, Empfänger) mitzuteilen, die es ermöglichen, präzise diejenigen Dokumente zu bestimmen, welche Sie in Kopie erhalten möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Alberto Perduca

Guido Strack
Unterste Blum 18
D-54332 Wasserliesch
Guido.Strack@web.de

22.06.2004

**An den Direktor von OLAF
Herrn Alberto Perduca**

Antrag auf Dokumentenzugang gemäß Verordnung 1049/2001 und Beamtenstatut
Hier: Beantwortung Ihres Schreibens LL/II/D(2004)8769 – 68101 – vom 11.06.2004

Sehr geehrter Herr Perduca,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben in welchem Sie mich unter Verweis auf Artikel 6 (2) der Verordnung 1049/2001 und Artikel 2, dritter Absatz der Kommissionsentscheidung 2001/937 bitten weitergehende Angaben zu meiner Dokumentenanfrage vom 19.05.2004 zu machen.

Artikel 6 (2) der Verordnung 1049/2001 lautet:

„Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, fordert das Organ den Antragsteller auf, den Antrag zu präzisieren, und leistet ihm dabei Hilfe, beispielsweise durch Informationen über die Nutzung der öffentlichen Dokumentenregister.“

In Artikel 2 dritter Absatz der Kommissionsentscheidung 2001/937 heißt es:

„Bei einem Antrag, der, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beschrieben, unpräzise formuliert ist, fordert die Kommission den Antragsteller auf, zusätzliche Informationen beizubringen, um die beantragten Schriftstücke ausfindig machen zu können; die Beantwortungsfrist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Organ über diese Angaben verfügt.“

Aus beiden vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass die Kommission nur in jenen Fällen berechtigt ist den Antragssteller zu einer Präzisierung aufzufordern in welchen ohne eine solche die beantragten Schriftstücke nicht ausfindig gemacht werden könnten. Außerdem obliegt der Kommission, im vorliegenden Falle also auch OLAF noch eine Verpflichtung dem Antragssteller bei dieser Konkretisierung – etwa durch Verweis auf Dokumentenregister – Hilfe zu leisten. Letzteres ergibt sich im Übrigen auch aus Artikel 15 der Verordnung der die Organe zur Zugangserleichterung verpflichtet.

Im vorliegenden Fall besteht zumindest hinsichtlich der in der Fallakte OF/2002/0356 befindlichen Dokumente offensichtlich keinerlei Konkretisierungsbedarf da diese Dokumente eben durch ihre Zugehörigkeit zur Fallakte sehr leicht ausfindig gemacht werden können. Da sich mein Ausgangsantrag im Übrigen bewusst auf die gesamte Fallakte und alle ihre einzelnen Bestandteile bezog, dürfte auch insoweit keine Unklarheit bestehen.

Wenn Sie in Ihrem o.g. Schreiben darauf verweisen, dass zahlreiche Dokumente der Fallakte bereits in meinem Besitz sind, so zeigt auch dies, dass Ihnen durchaus bewusst ist um welche Dokumente es mir u.a. geht. Im Übrigen besteht auch bezüglich dieser Dokumente ein berechtigtes Einsichtsinteresse meinerseits um überprüfen zu können inwieweit die Akte weitergehende Notizen (z.B. in Form von Randbemerkungen) zu den mir bereits vorliegenden Dokumenten enthält.

Ihr Konkretisierungsverlangen ist somit unnötig und stellt im Ergebnis nichts anderes als eine rechtswidrige Verzögerung der Behandlung meines Antrages dar.

Selbst wenn man jedoch von einem tatsächlichen Konkretisierungsbedarf ausgehen würde (was wohl allenfalls hinsichtlich der von mir angesprochenen sonstigen Dokumente außerhalb der eigentlichen Fallakte denkbar wäre, auf welche Sie in Ihrem Schreiben jedoch gar nicht eingehen) so verletzt Ihr Schreiben jedenfalls die der Kommission obliegende Mitwirkungspflicht die im vorliegenden Falle auch noch durch meine beamtenrechtliche Stellung und der daraus resultierenden Fürsorgepflicht gesteigert ist.

Es ist offensichtlich, dass ich ohne die von Ihnen geschuldete Mithilfe nicht in der Lage sein kann die von Ihnen gewünschten weitergehenden Angaben „(z.B. Datum des Dokuments, Autor, Empfänger)“ mitzuteilen. Nicht zuletzt deshalb habe ich Sie bereits in meinem Ausgangsantrag aufgefordert: *„Ihre Entscheidung für jeden Aktenbestandteil im einzelnen zu begründen, diese Dokumente präzise zu bezeichnen und zumindest in einer Übersicht aufzulisten“*. Wenn Sie den Einwand der unzureichenden Konkretisierung erheben, so folgt daraus zwingend, dass Sie mir vorliegend entsprechend des in der Verordnung genannten Registers eine Auflistung aller in Frage kommenden (d.h. u.a. aller in der Fallakte befindlichen) Dokumente hätten zukommen lassen müssen um mir eine entsprechende nähere Bezeichnung der Einzeldokumente zu ermöglichen. Dass Sie dies nicht getan haben stellt eine klare Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten dar, weshalb im vorliegenden Fall Ihr Schreiben auch zu keiner Verlängerung der Ihnen obliegenden Entscheidungspflicht führen kann.

Um Ihnen meine weiterhin bestehende Bereitschaft zur Kooperation zu verdeutlichen, sehe ich derzeit noch davon ab eine Bescheidungsverfristung anzunehmen und schon zum jetzigen Zeitpunkt einen formellen Zweitantrag zu stellen und damit den weiteren Rechtsweg zu bestreiten. Ich werde jedoch nicht zögern von meinem Recht aus Artikel 7 (4) der Verordnung Gebrauch zu machen, falls bis zum Ablauf der Frist von 15 (Artikel 7(1)) + 15 (Artikel 7(3)) Arbeitstagen gerechnet ab dem 26.05.2004 keine ordnungsgemäße Bescheidung meines Ausgangsantrages incl. Dokumentenzugangsgewährung erfolgt.

Lassen Sie mich abschließend nochmals einige Passagen meines Ausgangsantrages zitieren um Ihnen nochmals den Umfang meines Antrages zu verdeutlichen:

“... Aus diesen beiden Dokumenten¹ ergibt sich, dass es noch weitere Unterlagen und eine komplette Akte im o.g. Fall gibt, in welche ich mit diesem Antrag Einsicht bzw. Überlassung einer vollständigen Kopie beantrage.

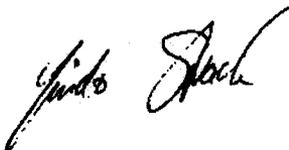
¹ Die im Ausgangsantrag genannten Dokumente waren der Final Case Report OF/2002/0356 und das OLAF Manual. Dort sind u.a. explizit genannt (diese Auflistung versteht sich nur als Illustration und beschränkt in keiner Weise die von mir beantragte Zugänglichmachung aller relevanten Dokumente wie im Ausgangsantrag bezeichnet):

- „telephone conversation with the Investigator on 17 December 2003“ [FCR-P.3] for which according to the Manual there must be internal notes/minutes,
- Appointment decision for OLAF evaluator [FCR-P.4 and Manual]
- “Assessment of initial information” [FCR-P.4]
- Decision to open internal investigation of 18/12/2002 [FCR-P.4]

... Darüber hinaus beantrage ich auch Zugang bzw. teilweise Einsicht zu sämtlichen Sitzungsprotokollen, Berichten oder anderen Dokumenten die nicht in der o.g. Akte enthalten sind, sich jedoch mit dem Fall OF/2002/0356 befassen“.

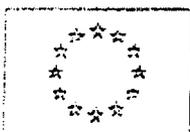
Für eine gemeinsame Klärung eventuell noch offener Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung, ich darf Sie jedoch bitten diese umgehend und unter Verwendung der o.g. E-mail Adresse an mich zu richten um eine weitere Verzögerung der Angelegenheit zu vermeiden.

Mit freundlichem Gruß



Guido Strack

-
- “Sysper records” [FCR-P.4]
 - Note on “Discussions in November 2002” [FCR-P.5]
 - “The file of CCAM documentation copied by OLAF” [FCR-P.5ff.]
 - “Mr. STRACK’s meeting with the OLAF Director General” [FCR-P.7] for which there should exist internal minutes/notes [see Manual]
 - The notes in relation to the 2nd Avenant by CCAM and Mr. Brack [FCR-P.10]
 - Decision to appoint Mr. Thomson as “Investigator in charge” [FCR-P.11]
 - Information received in relation to the case and corresponding acknowledgments [Manual – 3.3.1.]
 - Parts concerning OF/2002/0356 in nine months reports to the Supervisory Committee [Manual – 3.4.8.5.] and other related documents concerning the activities of the Supervisory Committee in relation to OF/2002/0356.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)
ERMITTLUNGEN UND OPERATIONEN
The Director

0028809-07-04

Brussels,
LL-11 D(2004) 9987

Guido Strack
Eurostat
Bech A2/168
Luxembourg

Schr geehrter Herr Strack,

Danke für Ihre E-Mail vom 22. Juni 2004, durch das Sie Ihren Antrag auf Zugang zu Dokumenten weiter erläutern, und Ihre E-Mail vom 24. Juni 2004, durch die Sie die vorherige Fassung des OLAF-Handbuchs erbitten.

Die vorherige Fassung des OLAF-Handbuchs in elektronischer Form wird Ihnen an die von Ihnen angegebene E-Mailanschrift gesandt. Es handelt sich um die erste und einzige Fassung, die der jetzt geltenden Fassung vorausging.

Hinsichtlich Ihres Antrags, Ihnen sämtliche Dokumente der Akte OF/2002/0356 ebenso zur Einsicht zu überlassen wie die diesen Fall betreffenden sonstigen Unterlagen, müssen wir Ihnen zu unserem Bedauern mitteilen, diesem Wunsch nicht entsprechen zu können.

Ihr Antrag betrifft eine große Anzahl von Dokumenten. Sie haben uns jedoch keine weiteren Informationen gegeben, um bestimmen zu können, zu welchen bestimmten bezeichneten Dokumenten Sie Zugang verlangen. Artikel 6 (1) der Verordnung 1049/2001 verlangt allerdings, dass der Antrag auf präzise bestimmbare Dokumente lautet und nicht auf alle Dokumente, die eine Institution im Zusammenhang mit einer bestimmten Tätigkeit besitzt.

Überdies ist OLAF nicht verpflichtet, eine Liste jener Dokumente zu erstellen, die zur Beantwortung Ihres Antrags von Bedeutung sein könnten. Es würde OLAF über Gebühr belasten, eine solche Liste zu erstellen, jedes Bezug habende Dokumente durchzusehen und zu ermitteln, ob der Zugang zu ihm dem Antrag entsprechen würde, ob jedes Dokument im Lichte der Ausnahmeregeln des Artikel 4 der Verordnung auch tatsächlich im Original zur Verfügung gestellt werden dürfte und, falls eine der Ausnahmeregeln Anwendung fände, in dem entsprechenden Dokument alle personenbezogenen Daten unkenntlich zu machen, die von Artikel 4 geschützt werden. Die Verordnung sieht nicht vor, dass OLAF gehalten sei, in ungemessener Weise Zeit oder Ressourcen zu opfern, um dem Antragsteller Kopien einer große Anzahl von Dokumenten zukommen zu lassen. Im Übrigen haben wir Ihnen auf Ihren Antrag vom 8.4.2004 bereits den Schlussbericht überlassen. Endlich befinden sich etliche der Schriftstücke, die Akteninhalt sind, ohnehin bereits in Ihrem Besitz.

Allein der Umstand, dass Sie Bediensteter einer europäischen Institution sind, verpflichtet die Kommission nicht zu besonderer Kollaboration. Betreffend einen Antrag auf Zugang zu

Dokumenten nach Maßgabe der Verordnung 1049/2001 sind alle Antragsteller gleich zu behandeln, da die Verordnung keine Unterscheidungen möglicher Antragsteller vorsieht.

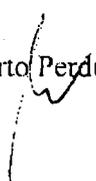
Sollten Sie eine Überprüfung dieses Bescheides wünschen, wenden Sie sich bitte an den Generaldirektor des OLAF, und zwar binnen einer Frist von 15 Werktagen ab Zugang dieses Bescheides. Nach Ablauf dieser Frist gilt Ihr ursprünglicher Antrag als zurückgezogen. Der Generaldirektor wird Sie andernfalls über das Ergebnis seiner Prüfung binnen 15 Werktagen ab Registrierung Ihres Rechtsbehelfs unterrichten und Ihnen entweder den begehrten Zugang zu den Dokumenten gestatten oder die Verweigerung des Zugangs bestätigen. Im letztgenannten Fall würde Ihnen auch erläutert, welche weiteren Rechtsbehelfe Ihnen zur Verfügung stünden.

Allen Schriftverkehr wollen Sie bitte an die folgende Anschrift richten:

F. H. Brüner
Director General
OLAF
European Commission
Rue Joseph II. 30
B-1000 BRUSSELS

Mit freundlichen Grüßen

Alberto Perduca



Guido Strack
Unterste Blum 18
D-54332 Wasserliesch
Guido.Strack@web.de

Wasserliesch, 11.07.2004

An den Generaldirektor von OLAF
Herrn F.H. Brüner

B-1000 Brüssel

Betr: Dokumentenanfrage im Zusammenhang mit OF/2002/0356 (Zweit Antrag)

- Beschwerde wegen Zugang zu Dokumenten gemäß Verordnung 1049/2001
- Mein Erstantrag per E-Mail an Sie vom 19.05.2004
- Dessen Ablehnung mit Schreiben von Herrn Direktor Perduca (LL/II/D(2004)9987) vom 09.07.2004

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

mein Erstantrag auf Dokumentenzugang vom 19.05.2004 wurde mit Ablehnungsbescheid des Herrn Perduca (LL/II/D(2004)9987) vom 09.07.2004 abgelehnt. Nunmehr beantrage ich unter Bezugnahme auf Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.05.2001 eine Überprüfung Ihres Standpunktes und den Erlaß eines positiven Zweitbescheides.

Bereits in meinem Erstantrag habe ich mich zur Begründung meines Antrages neben Verordnung 1049/2001 auch auf meine Stellung als Beamter der Europäischen Kommission und die Ihnen damit obliegende besondere Fürsorgepflicht mir gegenüber gestützt. Insoweit könnte man annehmen, dass bereits mein Erstantrag zugleich ein Antrag im Sinne des Artikels 90a Satz 1 des Beamtenstatuts gewesen ist und ich bereits jetzt gleichzeitig das Rechtsmittel des Artikels 90a Satz 2 des Beamtenstatuts nutzen müsste. Ich gehe jedoch davon aus, dass sie zunächst die Möglichkeit haben sollten den schnelleren Überprüfungsmechanismus des Zweitantrages nach Verordnung 1049/2001 zu nutzen um die Entscheidung des Herrn Perduca zu revidieren und dass deren Überprüfungsmechanismus als speziellere Regelung demjenigen des Beamtenstatuts zunächst vorgeht. Daraus folgt, dass erst ein ablehnender Zweitbescheid dann zugleich einen negativen Bescheid i.S.d. Artikels 90a Satz 1 des Beamtenstatuts darstellt, gegen welchen dann das Rechtsmittel des Artikels 90a Satz 2 des Beamtenstatuts (innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des negativen Zweitbescheides) zulässig wäre. Sollten Sie dieser Rechtsauffassung nicht

zustimmen, bitte ich Sie um eine umgehende entsprechende Mitteilung und eine Klarstellung ihrer Sichtweise hinsichtlich meiner Rechtsschutzmöglichkeiten.

Die **Zulässigkeit** des vorliegenden Zweitantrages ist gegeben da dieser innerhalb der Frist des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 eingelegt wird.

Im übrigen ist mein Antrag auch **begründet**, der rechtswidrige Erstbescheid ist daher aufzuheben. Mir ist der beantragte Dokumentenzugang zu gewähren.

Um die Begründetheit meines Antrages darzustellen möchte ich zunächst den **generellen rechtlichen Rahmen** des Rechts auf Dokumentenzugang und die sich daraus generell für die Kommission und OLAF ergebenden Pflichten darstellen. Sodann werde ich nochmals näher auf die Einzelheiten meines Antrages und des Ablehnungsschreibens eingehen werde.

Nach Artikel 255 Absatz 1 des EG-Vertrages hat *„Jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission“*.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend offensichtlich erfüllt da es vorliegend um Dokumente der Kommission bzw. des ihr zugehörigen OLAF geht und ich auch ein Unionsbürger bin, so dass mir grundsätzlich ein Anspruch auf Zugang zu den streitgegenständlichen Dokumenten zusteht.

Im zweiten Halbsatz des Artikels 255 Absatz 1 des EG-Vertrag heißt es weiter, dass dieser Anspruch besteht: *„vorbehaltlich der Grundsätze und Bedingungen, die nach den Absätzen 2 und 3 festzulegen sind“*. In Absatz 2 wird hierzu weiter ausgeführt: *„Die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Rat binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam gemäß dem Verfahren des Artikels 251 festgelegt.“* Diese Regelung ist durch die Verordnung Nr. 1049/2001 umgesetzt worden.

Schließlich regelt Absatz 3 des Artikels 255 EG-Vertrag, dass ein Organ, vorliegend also die Kommission, in seiner *„Geschäftsordnung Sonderbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu seinen Dokumenten“* festlegt. Hiervon hat die Kommission mit der Entscheidung 2001/937/EG, EGKS, Euratom vom 05.12.2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung Gebrauch gemacht.

Im vorliegenden Falle ergeben sich jedoch weder aus der Verordnung 1049/2001 noch aus den entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung der Kommission Gründe aus denen die Kommission bzw. OLAF ein Recht ableiten könnte mir den beantragten und nach Artikel 255 des EG-Vertrages auch grundsätzlich geschuldeten Dokumentenzugang zu verweigern. Im übrigen macht auch der ablehnende Erstbescheid keinerlei derartige Gründe gelten.

Nach Artikel 1 der Verordnung 1049/2001 besteht ihr Zweck darin: *„dass ein größtmöglicher Zugang zu Dokumenten gewährleistet ist b) Regeln zur Sicherstellung einer möglichst einfachen Ausübung dieses Rechts aufzustellen, und c) eine gute Verwaltungspraxis im Hinblick auf den Zugang zu Dokumenten zu fördern.“* Artikel 3 definiert einen sehr weitgehenden Dokumentenbegriff: *„Inhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material), die einen Sachverhalt im Zusammenhang mit den Politiken, Maßnahmen oder Entscheidungen aus dem*

Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen;“ und die Systematik der Verordnung, insbesondere auch deren Artikel 4 und 9 macht deutlich, dass der Dokumentenzugang nur unter Einhaltung sehr strenger Kriterien verweigert werden darf.

Im übrigen war sich der Gesetzgeber auch durchaus bewusst, dass es dem Bürger angesichts der Grundnorm des Artikels 255 des EG-Vertrages nicht ohne weiteres aufgebürdet werden darf die Dokumente im Einzelnen exakt bezeichnen zu müssen. Daher hat er zwar in Artikel 6 dem Antragssteller aufgegeben seinen Antrag „präzise formuliert“ zu stellen, gleichzeitig aber dem Organ und nicht dem Antragssteller aufgegeben, das betreffende Dokument zu ermitteln oder den Antragssteller zur Präzisierung seines Antrages aufzufordern und insbesondere ihm dabei Hilfe zu leisten.

Kernelement zur Erleichterung des Dokumentenzugangs und Hauptbringschuld der Organe ist dabei das in Artikel 11 vorgesehene, von jedem Organ zu erstellende Dokumentenregister, wobei Artikel 11 Absatz 2 für dieses folgende inhaltliche Vorgaben macht: *„Das Register enthält für jedes Dokument eine Bezugsnummer (gegebenenfalls einschließlich der interinstitutionellen Bezugsnummer), den Gegenstand und/oder eine kurze Beschreibung des Inhalts des Dokuments sowie das Datum des Eingangs oder der Erstellung und der Aufnahme in das Register.“* Es ist im übrigen festzustellen, dass die Verordnung 1049/2001 keinerlei Einschränkungen hinsichtlich der Dokumententypen enthält welche in das Register aufzunehmen sind. Zusammenfassend und sehr prägnant ist auch Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001 wenn er bestimmt: *„Die Organe entwickeln eine gute Verwaltungspraxis, um die Ausübung des durch diese Verordnung gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Dokumenten zu erleichtern.“*

Dieses Grundprinzip der Zugangserleichterung und der Serviceorientierung für den Bürger wird auch in der Bestimmung des Artikels 10 deutlich wonach die Bestimmung der Form des Zugangs grundsätzlich dem Antragssteller obliegt bzw. *„die Wünsche des Antragstellers vollständig berücksichtigt werden“*.

Beim Vergleich der Vorgaben der Verordnung 1049/2001 mit der Realität ist zunächst festzustellen, dass die Kommission zwar ein Register erstellt und unter http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgc/acc_doc/index_de.htm# öffentlich zugänglich gemacht hat. Was dessen Umfang angeht, so kommt aber sogar die Kommission selbst in ihrem Bericht über die Anwendung der Verordnung 1049/2001 vom 30.01.2004 zu folgenden Aussagen: *„Angesichts der Masse ihrer Dokumente und ihrer dezentralen Organisation hatte die Kommission zunächst für ein Register derjenigen Dokumente optiert, die von der Kanzlei des Generalsekretariats registriert und verbreitet werden und sich auf die gesetzgeberischen Tätigkeiten des Organs beziehen. ... Die Erfassungsbreite dieser Register, und insbesondere desjenigen der Kommission, soll schrittweise ausgeweitet werden. ... Im Falle der Kommission wäre eine stärkere Komplettierung ihrer Register und der übrigen Informationsmittel wünschenswert.“* Stellt man diesen Aussagen entgegen, dass nach Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 das Register spätestens ab dem 03.06.2002 funktionsfähig sein sollte, und Funktionsfähigkeit in diesem Zusammenhang auch ein Mindestmaß an Vollständigkeit voraussetzt, so kann man nur zu dem Schluss kommen, dass die Kommission im Hinblick auf das Register ihren rechtlichen Verpflichtungen auch mehr als 2 Jahre nach Ablauf des Umsetzungszeitraums allenfalls rudimentär nachkommt.

Aus all dem ergibt sich, dass abgesehen von Rechtsakten und von Dokumenten sehr genereller Natur keinerlei OLAF Dokumente im Register der Kommission auftauchen und dass insbesondere sämtliche in meinem Antrag angesprochenen Dokumententypen im Register überhaupt nicht erfasst sind.

Da ich trotz eigener Recherche auf der Internetseite von OLAF keinerlei Informationen über ein eigenes Register von OLAF feststellen konnte und sich im gesamten Schriftverkehr auch kein entsprechender Hinweis Ihrerseits findet, muß ich davon ausgehen, dass ein eigenständiges OLAF-Dokumentenregister i.S.d. Verordnung 1049/2001 nicht existiert.

Wenn die Kommission in ihrer Stellungnahme zur Umsetzung der Verordnung 1049/2001 und implizit auch Herr Perduca in seiner Ablehnung meines Erstantrages versucht die von ihr zu verantwortende „*Masse ihrer Dokumente*“ und ihre „*dezentrale Organisation*“ und den daraus resultierenden hohen Dokumentenidentifikationsaufwand als Entschuldigungsgründe heranzuziehen, so stellt dies eine völlige Verkennung von Sinn und Zweck der Verordnung 1049/2001 dar. Gerade weil diese Gründe es nämlich für den Bürger und selbst für einen einzelnen Beamten wie mich unmöglich machen die einzelnen existierenden Dokumente zu identifizieren und sich „*problemlosen*“ Zugang zu verschaffen, ist ein den Anforderungen der Verordnung genügendes Register umso wichtiger. Wenn dieses wie vorliegend (noch) nicht ausreicht, so ist es Sache der Kommission bzw. von OLAF durch eine umso sorgfältigere Bearbeitung der Einzelanfragen und Unterstützung der Antragssteller dafür zu sorgen, dass im Ergebnis dennoch eine effektive Wahrnehmung der Rechte aus der Verordnung 1049/2001 erfolgen kann. Eine Rechtswahrnehmung die hinsichtlich des problemlosen Zugangs derjenigen entspricht die bei Existenz eines vollständigen Registers bestehen würde. Das Nichterbringen der Bringschuld „*Register*“ führt also zu einer erhöhten Bringschuld der Kommission und von OLAF im Einzelfall.

Genau aus diesem Grunde gehen auch alle Erwägungen des Herrn Perduca im fünften Absatz seines Ablehnungsschreibens fehl. Dies umso mehr als OLAF in den EG-Verträgen gar nicht erwähnt wird, Artikel 255 EG-Vertrag aber ein Grundrecht des Bürgers verbürgt, dessen effektive Wahrnehmung zu sichern eine der ersten Pflichten aller Organe ist. Gleiches gilt auch für den Entwurf einer EU-Verfassung der ein entsprechendes Bürgerrecht vorsieht.

Im Ergebnis kann sich OLAF daher keinesfalls unter Verweis auf einen angeblich zu hohem Aufwand seinen Verpflichtungen aus Artikel 255 EG-Vertrag i.V.m. Verordnung 1049/2001 entziehen. Wenn die vorhanden Mittel tatsächlich nicht ausreichen sollten, so wären Sie letztlich verpflichtet bei der Haushaltsbehörde unter Verweis auf Ihre rechtlichen Verpflichtungen entsprechende zusätzliche Mittel zu beantragen.

Bei **genauerer Analyse des vorliegenden Antrags** auf Dokumentenzugang zeigt sich jedoch darüber hinaus, dass die Argumente des Herrn Perduca bzgl. fehlender Identifikationsmöglichkeiten und unvertretbar hohem Arbeitsaufwand letztlich nur vorgeschoben sind. Vorliegend sind die von mir beantragten Dokumente nämlich sehr wohl hinreichend spezifiziert und für OLAF auch im Detail ohne allzu großen Aufwand zu identifizieren und zugänglich zu machen.

Dies habe ich vor allem in meiner E-Mail an Herrn Perduca vom 22.06.2004 – auf die ich hier nochmals verweisen möchte - im Einzelnen dargelegt. Die entscheidende Passage dieser Mail lautete:

*„... Aus diesen beiden Dokumenten¹ ergibt sich, dass es noch weitere Unterlagen und eine komplette Akte im o.g. Fall gibt, in welche ich mit diesem Antrag Einsicht bzw. Überlassung einer vollständigen Kopie beantrage.
... Darüber hinaus beantrage ich auch Zugang bzw. teilweise Einsicht zu sämtlichen Sitzungsprotokollen, Berichten oder anderen Dokumenten die nicht in der o.g. Akte enthalten sind, sich jedoch mit dem Fall OF/2002/0356 befassen“.*

Herr Perduca seinerseits geht auf diese insbesondere dank der Fußnote schon sehr detaillierte Auflistung mit keinem Wort ein, sondern hält einfach seine ursprüngliche Behauptung aufrecht in dem er ausführt: *„Sie haben uns jedoch keine weiteren Informationen gegeben, um bestimmen zu können, zu welchen bezeichneten Dokumenten Sie Zugang verlangen“*. Die Absurdität dieser Behauptung bedarf keiner weiteren Darlegung.

Im übrigen halte ich auch an meiner Einschätzung fest, dass es sich bei der Fallakte um OF/2002/0356 auch um **ein** Dokument im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a) der Verordnung 1049/2001 handelt. Die dortige Definition des Begriffs Dokument als *„Inhalte unabhängig von der Form ... die einen Sachverhalt ... aus dem Zuständigkeitsbereich des Organs betreffen“*, beschreibt nämlich gerade angesichts der Verwendung des Plurals exakt das was eine Fallakte ausmacht. Dass auch Teile der Fallakte als Dokumente angesehen werden können steht dem keineswegs entgegen wie auch Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 zeigt. Das Dokument Fallakte OF/2002/0356 ist somit vollständig spezifiziert und - da keine Verweigerungsgründe geltend gemacht werden - zugänglich zu machen.

Was das eventuelle Vorliegen von materiellen Verweigerungsgründen angeht, so ist angesichts der Systematik des Artikels 255 EG-Vertrag i.V.m. der Verordnung 1049/2001 darauf hinzuweisen, dass diese Ausnahmetatbestände zum Dokumentenzugangsgrundrecht darstellen

¹ Die im Ausgangsantrag genannten Dokumente waren der Final Case Report OF/2002/0356 und das OLAF Manual. Dort sind u.a. explizit genannt (diese Auflistung versteht sich nur als Illustration und beschränkt in keiner Weise die von mir beantragte Zugänglichmachung aller relevanten Dokumente wie im Ausgangsantrag bezeichnet):

- „telephone conversation with the Investigator on 17 December 2003“ [FCR-P.3] for which according to the Manual there must be internal notes/minutes,
- Appointment decision for OLAF evaluator [FCR-P.4 and Manual]
- “Assessment of initial information” [FCR-P.4]
- Decision to open internal investigation of 18/12/2002 [FCR-P.4]
- “Sysper records” [FCR-P.4]
- Note on “Discussions in November 2002” [FCR-P.5]
- “The file of CCAM documentation copied by OLAF” [FCR-P.5ff.]
- “Mr. STRACK’s meeting with the OLAF Director General” [FCR-P.7] for which there should exist internal minutes/notes [see Manual]
- The notes in relation to the 2nd Avenant by CCAM and Mr. Brack [FCR-P.10]
- Decision to appoint Mr. Thomson as “Investigator in charge” [FCR-P.11]
- Information received in relation to the case and corresponding acknowledgments [Manual – 3.3.1.]
- Parts concerning OF/2002/0356 in nine months reports to the Supervisory Committee [Manual – 3.4.8.5.] and other related documents concerning the activities of the Supervisory Committee in relation to OF/2002/0356.

und als solche eng auszulegen sind. Die Verwaltung muß sich daher in jedem Einzelfall explizit auf das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes aus dem abschließenden Katalog der Verordnung 1049/2001 berufen und dies im Einzelnen begründen. Vorliegend benutzt Herr Perduca die Formulierung „falls eine der Ausnahmeregeln Anwendung fände“ was deutlich macht das hier ein völlig unsubstantiiertes Vorbringen seinerseits vorliegt und die nötige Einzelfallprüfung und –begründung gerade nicht erfolgt. Der Verweis auf den nötigen Schutz personenbezogener Daten bleibt ebenfalls zu allgemein wobei Herr Perduca ja selbst die von ihm im Final Case Report ja bereits gewählte Möglichkeit der teilweisen Schwärzung als milderes Mittel gegenüber der vollständigen Zugangsverweigerung aufzeigt (im übrigen stellt sich hier die Frage inwieweit selbst dies überhaupt nötig ist, da ich ja erstens die fraglichen Namen ja selbst OLAF mitgeteilt habe und zweitens auch einer dienstlichen Schweigepflicht unterliege).

Hinsichtlich eines eventuellen hohen Arbeitsaufwandes sei abschließend noch auf Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 verwiesen. Demnach ist nämlich auch zu einer „sehr großen Zahl von Dokumenten“ (ggfls. mit längerer Frist) Zugang zu gewähren, d.h. der Antragsumfang stellt entgegen der Ansicht von Herrn Perduca gerade keinen Ausnahmetatbestand dar aus dem sich ein Verweigerungsrecht herleiten ließe.

Bereits aus der Verordnung 1049/2001 ergibt sich daher das mein Antrag auf Dokumentzugang positiv zu bescheiden und der Ablehnungsbescheid des Herrn Perduca aufzuheben ist.

Gleiches folgt im übrigen auch aus der Ihnen mir gegenüber aus dem Beamtenrecht obliegenden **Fürsorgepflicht**.

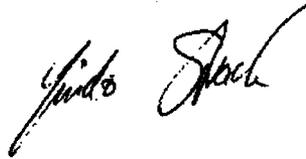
In einem solchen Treueverhältnis, noch dazu wenn es wie vorliegend gerade um die Ermöglichung der effektiven Wahrnehmung von Rechten aus diesem Treueverhältnis geht (nämlich hier um das Recht die ordnungsgemäße Behandlung der von mir als Beamter geschuldeten Information über Unregelmäßigkeiten innerhalb der OLAF Ermittlungen überprüfen zu können und so meine Rechte im laufenden Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung von OF/2002/0356 wirksam wahrnehmen zu können), reichen die allgemeinen Maßstäbe wie sie gegenüber der Öffentlichkeit also Jedermann gelten nämlich gerade nicht aus. Einem Beamten stehen gegenüber seinem Dienstherrn vielmehr weitergehende Auskunftsrechte zu, so dass vorliegend die Verordnung 1049/2001 allenfalls Anhaltspunkte und Mindeststandards für die sich direkt aus der Treuepflicht und den speziellen Regelungen des Beamtenstatutes (z.B. Art. 21) ergebenden Verpflichtungen der Behörde ergibt.

Materiell rechtlich berufe ich mich vorliegen auf beide Rechtsgrundlagen gleichzeitig. Das Zusammenwirken mehrerer materiell rechtlicher Rechtsgrundlagen ist im übrigen ein in der Jurisprudenz alltäglicher Vorgang. Dies muss umso mehr für den Fall der Fürsorgepflicht gelten die ja gerade typischer Weise neben explizit verbürgten Rechten besteht und bei deren Ausgestaltung und Wahrnehmung im Einzelfall zu berücksichtigen ist. Dies wird auch im Anwendungsbericht zur Verordnung 1049/2001 bestätigt wo es unter der Überschrift „Inanspruchnahme der Verordnung zur Wahrnehmung besonderer Zugangsrechte“ u.a. heißt: „In anderen Fällen haben Personen mit besonderem Interesse an einem sie betreffenden Dossier die Verordnung geltend gemacht, weil diesbezüglich besondere Bestimmungen fehlen. Solche Fälle treten insbesondere im Rahmen der Einstellung von Beamten oder sonstigen Bediensteten, bei Ausschreibungsverfahren und bei Rechnungsprüfungen auf. In mehreren Bereichen fehlen

Bestimmungen bezüglich des Zugangsrechts zu Dossiers für die betroffenen Parteien, die über das Zugangsrecht für die Öffentlichkeit hinausgehen.“ Vorliegend garantiert das Fürsorgeprinzip dass die Mindeststandards der Verordnung 1049/2001 auch für Beamte gelten müssen und dass die Kommission bzw. OLAF bei entsprechenden Entscheidungen darüber hinaus auch das Interesse des betroffenen Beamten angemessen berücksichtigt.

Die Erwägungen von Herrn Perduca im ablehnenden Bescheid gehen daher fehl, die sich aus der Fürsorgepflicht ergebenden besonderen Rechte waren hier zu berücksichtigen und müssen im Ergebnis zu einer noch antragsstellerfreundlicheren Anwendung der Verordnung 1049/2001 und insbesondere zu einer noch stärkeren Ausprägung der Dokumenten-Identifikations und Zugangsgewährungspflichten der Kommission führen. Das bereits oben dargestellte Ergebnis wird daher durch die Einbeziehung der Fürsorgepflicht voll bestätigt.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Guido Strack', written in a cursive style.

Guido Strack

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Guido.STRACK@cec.eu.int [mailto:Guido.STRACK@cec.eu.int]

Gesendet: Montag, 2. August 2004 11:14

An: Franz.Bruener@cec.eu.int

Cc: Alberto.PERDUCA@cec.eu.int; guido.Strack@web.de

Betreff: FW: Dokumentenanfrage im Zusammenhang mit OF/2002/0356 (Zweitenantrag)

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Bruener,

Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission lautet:

"(1) Ein Zweitantrag ist unverzüglich zu bearbeiten. Binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Registrierung eines solchen Antrags gewährt das Organ entweder Zugang zu dem angeforderten Dokument und macht es innerhalb dieses Zeitraums gemäß Artikel 10 zugänglich oder teilt schriftlich die Gründe für die vollständige oder teilweise Ablehnung mit. "

Ausweislich beigefügter Empfangsbestätigungsmail haben Sie meinen Zweitantrag auf Dokumentenzugang vor 15 Arbeitstagen erhalten. Ich darf Sie daher unter Verweis auf die Rechtslage um umgehende Übersendung Ihrer Antwort (gerne auch per E-Mail) bitten.

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

-----Original Message-----

From: BRUENER Franz-Hermann (OLAF)

To: STRACK Guido (ESTAT)

Sent: 7/12/04 2:28:15 PM

Subject: Gelesen: Dokumentenanfrage im Zusammenhang mit OF/2002/0356 (Zweitenantrag)

Importance: High

Your message

To: BRUENER Franz-Hermann (OLAF)

Cc: PERDUCA Alberto (OLAF)

Subject: Dokumentenanfrage im Zusammenhang mit OF/2002/0356 (Zweitenantrag)

Sent: 12.07.04 12:45

was read on 12.07.04 14:28



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)
POLITIK, GESETZGEBUNG & RECHTSANGELEGENHEITEN
Legislation, Legal Affairs & Relations with other Institutions

D/10115 06.08.04

Brüssel, den
LL II D(2004) 10820

Herrn Guido Strack
Unterste Blum 18
54332 Wasserliesch
Deutschland

Sehr geehrter Herr Strack,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2004, eingegangen am 15. Juli 2004, in welchem Sie eine Überprüfung unserer Entscheidung hinsichtlich ihres Antrags auf Zugang zu Dokumenten aufgrund von Verordnung (EG) Nr. 1049/2001¹ betreffend der öffentlichen Einsichtnahme von Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, verlangen.

Ihre Anfrage wird so schnell wie möglich behandelt werden. Leider sind die für diesen Fall verantwortlichen Personen derzeit im Urlaub. Deshalb müssen wir die vorgesehene Frist um weitere 15 Tage erstrecken, bevor Sie eine Antwort erhalten werden. Wir entschuldigen uns für diese Verzögerung.

Mit freundlichen Grüßen.

U. L. K.

P.P. Lothar Kuhl

¹ ABL L 145 vom 31.05.2001, S. 43.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)
POLITIK, GESETZGEBUNG & RECHTSANGELEGENHEITEN
Legislation, Legal Affairs & Relations with other Institutions

D/10115 06.08.04

Brüssel, den
LL II D(2004) 10820

Herrn Guido Strack
Unterste Blum 18
54332 Wasserliesch
Deutschland

Sehr geehrter Herr Strack,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2004, eingegangen am 15. Juli 2004, in welchem Sie eine Überprüfung unserer Entscheidung hinsichtlich ihres Antrags auf Zugang zu Dokumenten aufgrund von Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 betreffend der öffentlichen Einsichtnahme von Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, verlangen.

Ihre Anfrage wird so schnell wie möglich behandelt werden. Leider sind die für diesen Fall verantwortlichen Personen derzeit im Urlaub. Deshalb müssen wir die vorgesehene Frist um weitere 15 Tage erstrecken, bevor Sie eine Antwort erhalten werden. Wir entschuldigen uns für diese Verzögerung.

Mit freundlichen Grüßen.

P. P. Lothar Kuhl

ABl. L 145 vom 31.05.2001, S. 43.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Der Generaldirektor

D/10696 02.09.04

Brüssel, den
LI/II/D(2004) 11427

Herrn
Guido Strack
Unterste Blum 18
D 54332 Wasserliesch

Betreff: OLAF CMS OF/2002/0356
Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Juli 2004

Sehr geehrter Herr Strack,

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2004, hier eingetragen am 15. Juli 2004, durch das Sie mich ersuchen, die Entscheidung von OLAF vom 9. Juli 2004, mit der Ihnen auf Ihren Antrag gemäß Verordnung (EG) 1049/2001¹ teilweiser Zugang zu Dokumenten gewährt worden ist, erneut zu überprüfen.

Nach erneuter eingehender Überprüfung Ihres ursprünglichen Antrags, Ihres ergänzenden Vorbringens vom 11. Juli 2004 und der von Ihrem Antrag betroffenen Dokumente wird Ihnen hiermit Zugang zu einigen weiteren, unten näher bezeichneten Dokumenten gewährt. Im Übrigen halte ich die teilweise Zurückweisung Ihres Antrags bezüglich einiger Dokumente aufrecht, und zwar aufgrund folgender Überlegungen:

- (1) Sie argumentieren, dass das OLAF aufgrund Ihrer Stellung als Beamter der Europäischen Kommission eine besondere Fürsorgepflicht Ihnen gegenüber besitze und dass daher Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten in einem günstigeren Licht behandelt werden müsse als ein Antrag eines anderen Unionsbürgers. Die Verordnung trifft jedoch keine derartige Unterscheidung. Im Gegenteil heißt es in Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung, dass „jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat ... vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Grundsätze, Bedingungen und Einschränkungen ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe [hat]“. Es gibt demnach keine privilegierende Regelung für Kommissionsbeamte. Dementsprechend stellt ein ablehnender Bescheid bezüglich Ihres Erstantrags keine Entscheidung im Sinne des Artikels 90 a des Beamtenstatuts dar.

¹ Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43

Darüber hinaus zieht die Tatsache, dass Sie OLAF mit Informationen über den betreffenden Fall versorgt haben, keine weiteren „Rechte im aktuellen Beschwerdeverfahren gegen die Einstellung von OF/2002/0356“ nach sich. In dieser Hinsicht hat eine Person, die OLAF Informationen zuträgt, nicht die Stellung eines „Klägers“ und hat keinerlei besondere Verfahrensrechte bezüglich des Gangs der Untersuchung, ihrer Ergebnisse oder hinsichtlich der Entscheidung, die Untersuchung zu schließen.

- (2) Sie tragen weiter vor, dass das von Artikel 11 der Verordnung vorgesehene Dokumentenregister so umfassend sein müsse, dass es Ihnen möglich sei, alle für den Fall OF/2002/0356 relevanten Dokumente zu identifizieren. Artikel 11 der Verordnung schreibt jedoch nicht vor, dass sämtliche von den Institutionen erstellten Dokumente in dem Register erfasst werden müssen. Zudem würde die Einbeziehung aller operativen Dokumente von OLAF nicht den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit, dem Berufsgeheimnis sowie dem Datenschutz entsprechen, die für OLAF-Untersuchungen gemäß Artikel 8 der Verordnung 1073/99 und Verordnung 45/2001 gelten. Des Weiteren argumentieren Sie, dass die Tatsache, dass operative Dokumente von OLAF nicht im Register aufgeführt sind, eine erhöhte Verpflichtung zu Transparenz in Einzelfällen impliziert. Eine solche Verpflichtung findet sich jedoch in den einschlägigen Gemeinschaftsregelungen nicht.
- (3) Sie machen darüber hinaus geltend, dass OLAF eine Liste aller Dokumente erstellen solle, die Ihren - äußerst weit gefassten - Antrag betreffen könnten. Wie bereits in dem Bescheid auf Ihren Erstantrag ausgeführt, ist OLAF jedoch nicht verpflichtet, eine solche Liste zu erstellen, da dies eine unangemessene verwaltungstechnische Belastung für OLAF darstellen würde. Es würde OLAF zudem über Gebühr belasten, jedes einzelne Dokument der Fallakte OF/2002/0356 durchzusehen, um zu entscheiden, ob eine der in Artikel 4 der Verordnung 1049/2001 genannten Ausnahmen auf das gesamte Dokument oder Teile davon ist. Vielmehr verlangt Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung, dass der Antrag sich auf spezifische Dokumente zu beziehen hat, nicht dagegen auf alle Dokumente, die eine Institution bezüglich eines bestimmten Gegenstands besitzt.
- (4) Schließlich spezifizieren Sie in Fußnote 1 Ihres Zweitanspruchs eine Liste von Dokumenten, zu denen Sie Zugang wünschen:
 - (a) Telephone conversation with the Investigator on 17 December 2003 [FCR-p.3] for which according to the Manual there must be internal notes/minutes
 - (b) Appointment decision for OLAF evaluator [FCR-p.4 and Manual]
 - (c) ‘Assessment of initial information’ [FCR-p.4].
 - (d) Decision to open internal investigation of 18/12/2002 [FCR-p.4]
 - (e) Sysper records [FCR-p.4]
 - (f) Note on ‘Discussions in November 2002’ [FCR-p.5]
 - (g) ‘The file of CCAM documentation copied by OLAF’ [FCR-p.5 et seq.]

- (h) Mr. Strack's meeting with the OLAF Director-General' [FCR-p.7] for which there should exist internal minutes/notes [see Manual]
- (i) The notes in relation to the 2nd 'avenant' by CCAM and Mr. Brack [FCR-p.10]
- (j) Decision to appoint Mr. Thomson as 'Investigator in charge' [FCR-p.11]
- (k) Information received in relation to the case and corresponding acknowledgements [Manual – 3.3.1]
- (l) Parts concerning OF/2002/0356 in nine months reports to the Supervisory Committee [Manual – 3.4.8.5] and other related documents concerning the activities of the Supervisory Committee in relation to OF/2002/0356.

Hinsichtlich der Positionen a, c, d, f, i und j wird Ihrem Antrag nunmehr stattgegeben. Die entsprechenden Dokumente sind beigelegt. Ich bedauere, Ihnen jedoch mitteilen zu müssen, dass Teile dieser Dokumente von den drei Ausnahmetatbeständen in Artikel 4 der Verordnung 1049/2003 erfasst werden und Ihnen daher nicht zugänglich gemacht werden können. Die folgenden Ausnahmeregelungen werden angewendet:

- Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 4(1)(b) der Verordnung). Auf Grundlage dieser Ausnahmeregelung haben wir die Namen aller Personen geschwärzt (abgesehen von OLAF-Beamten).
- Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person (Artikel 4(2), erster Spiegelstrich, der Verordnung). Auf Grundlage dieser Ausnahmeregelung haben wir die Namen von juristischen Personen geschwärzt.

Bezüglich der von Ihnen unter Positionen b, h und l genannten Dokumente habe ich Ihnen mitzuteilen, dass OLAF über derartige Dokumente nicht verfügt.

Die unter Position c verlangten Dokumente sind ebenfalls von der oben erwähnten Ausnahmeregelung für den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen abgedeckt. Ich habe ebenfalls die Möglichkeit überprüft, gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung 1049/2001 teilweisen Zugang zu diesem Dokument zu gewähren. Dieses Dokument ist jedoch von der in Rede stehenden Ausnahmeregelung vollständig abgedeckt. Die Schwärzung der Namen von natürlichen und juristischen Personen wäre nicht ausreichend, da die in dem Dokument enthaltenen Informationen eine einfache Identifizierung der Betroffenen ermöglichen würden. Würde man alle Informationen entfernen, die Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen ermöglichen, wäre dieses Dokument bedeutungslos, da die freigegebenen Teile des Dokuments nutzlos wären.

Hinsichtlich Position k fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit des Antrags, weshalb wir nicht in der Lage sind, das von Ihnen gewünschte Dokument zu identifizieren.

Das unter Position g verlangte Dokument ist besonders umfangreich. Teile dieses Dokuments werden Ihnen bereits im Zusammenhang mit Position i zugänglich gemacht. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 1049/2001 bietet das Amt Ihnen dies als angemessene Lösung Ihres Antrags an. Wenn Ihr Begehren damit jedoch nicht befriedigt

sein sollte, stehen wir Ihnen gerne zu einer informellen Beratung bezüglich einer sachdienlichen Alternative zur Verfügung.

Gegen die vorliegende Entscheidung können Sie Klage vor dem Europäischen Gericht erster Instanz erheben oder eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten nach Maßgabe der Artikel 230 bzw. 195 des EG-Vertrags einlegen.

Mit freundlichen Grüßen,

F-H BRÜNER

DOELL Rachel

From: Guido.STRACK@cec.eu.int
Sent: 10 November 2004 08:08
To: Guido.Strack@web.de
Subject: FW: OLAF CMS OF/2002/0356 - Dokumentenzugang - Follow-up zum Zweitantrag

-----Original Message-----

From: STRACK Guido (ESTAT)
To: BRUENER Franz-Hermann (OLAF)
Cc: 'Guido.Strack@web.de '
Sent: 12.10.2004 15:59
Subject: OLAF CMS OF/2002/0356 - Dokumentenzugang - Follow-up zum Zweitantrag

Sehr geehrter Herr Bruener,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.09.2004 (D/10696) darf ich Sie entsprechend Ihres Angebots um Zusendung folgender Dokumente bitten:

- hinsichtlich der Position (g):
 - den Text des Vertrages 1896 mit Infotechnique und SISEG und dessen Anhang A (dessen Anhänge und die anderen umfangreicheren technischen Anhänge benötige ich zur Zeit nicht)
 - sonstige Teile des Dossiers soweit sie mir noch nicht überlassen wurden und den 2.Avenant oder weitere Avenants betreffen
- hinsichtlich der Position (k):
 - das an Sie gerichtete Schreiben des Generalsekretärs der Kommission vom 18.12.2003
- hinsichtlich der Position (l):
 - den Bericht des Sekretariats des Supervisory-Committees hinsichtlich OF/2002/0356
 - Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Supervisory-Committees in welchen OF/2002/0356 behandelt wurde [zumindest derartige Dokumentteile müssen angesichts Ihrer Informationsverpflichtung aus Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1073/1999 wohl existieren]

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

DOELL Rachel

From: Guido Strack [guido.strack@web.de]
Sent: 11 November 2004 09:35
To: 'Franz.Bruener@cec.eu.int'
Subject: Zweitantrag auf Dokumentenzugang - OLAF CMS OF/2002/0356 - Dokumentenzugang - Follow-up zum Zweitantrag

Importance: High



Perduca_20041103
001.tif



Perduca_20041103.tif

Sehr geehrter Herr Bruener,

mit dem beigefügten Schreiben (A.1 LL/II/D(2004)13792) hat Herr Perduca meinen unten stehenden an Sie gerichteten Antrag auf Dokumentenzugang erneut rechtswidrig negativ beschieden.

Dies sowohl hinsichtlich der Nichteinhaltung der Frist des Artikels 7 Absatz 1 der Verordnung 1049/2001 als auch hinsichtlich der unzulässigen Verweisung an andere Kommissionsdienststellen, vor allem im Hinblick auf die daraus resultierende weitere Verzögerung und Beeinträchtigung meiner Rechte.

Insbesondere ist die gesamte Kommission wie sich aus der Legaldefinition des Artikels 1 der o.a. Verordnung ergibt im Sinne dieser Verordnung, also gegenüber dem Zugang begehrenden Bürger als ein Organ zu betrachten. Demnach ist Artikel 4 Absatz 4 der o.a. Verordnung nicht anwendbar und es ist mir nicht zumutbar anstelle eines Antrages nunmehr auf 4 Antragsgegner verwiesen zu werden.

Dies gilt umso mehr hinsichtlich der Tatsache dass durch die erste rechtswidrige Verweigerung des Dokumentenzugangs durch Herrn Perduca, die sie mit Ihrem Schreiben vom 2.9.2004 zumindest teilweise korrigiert haben, ohnehin bereits eine erhebliche von Ihrem Dienst zu vertretende Verzögerung hinsichtlich des geschuldeten Dokumentenzugangs eingetreten ist.

Zu den einzelnen Positionen meines Antrages nehme ich wie folgt Stellung:

(g): Hier entspricht meine Anfrage genau dem in Ihrem Schreiben vom 2.9.2004 angebotenen informellen Zugang auf einen begrenzten Teil des umfangreichen Dokuments was die Reaktion von Herrn Perduca umso unverständlicher macht.

(k): Das Dokument liegt Ihnen vor, also ist auch von Ihnen Zugang zu gewähren

(l): Auch der Überwachungsausschuss ist Teil von OLAF, so dass diesbezüglich mein Antrag nur eine Klarstellung gegenüber dem Vorantrag enthielt. Im Übrigen verweise ich darauf, dass das OLAF Manual in Annex 2 Form 26 explizit eine Form für eine Benachrichtigung Ihrerseits an den Überwachungsausschuss vorsieht, und ich Zugang auch zu diesem Dokument begehrt habe (oder sollten Sie Ihr eigenes Manual nicht beachtet haben?)

Außerdem begehre ich nunmehr auch Zugang zu dem im Hinblick auf meinen letzten Antrag auf Dokumentenzugang im speziellen geführten Schriftwechsel von OLAF mit (a) dem OPOCE, (b) dem Generalsekretariat und (c) dem Überwachungsausschuss.

Hinsichtlich der Adressaten (a) und (b) verlange ich darüber hinaus auch Zugang zu sämtlichen in Bezug auf die Untersuchung OF/2002/0356 geführten Schriftwechsel von OLAF.

Hochachtungsvoll

Guido Strack

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Guido.STRACK@cec.eu.int [mailto:Guido.STRACK@cec.eu.int]

Gesendet: Dienstag, 12. Oktober 2004 16:00

An: Franz.Bruener@cec.eu.int

Cc: Guido.Strack@web.de

Betreff: OLAF CMS OF/2002/0356 - Dokumentenzugang - Follow-up zum Zweitantrag

Sehr geehrter Herr Bruener,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 02.09.2004 (D/10696) darf ich Sie entsprechend Ihres Angebots um Zusendung folgender Dokumente bitten:

- hinsichtlich der Position (g):
 - den Text des Vertrages 1896 mit Infotechnique und SISEG und dessen Anhang A (dessen Anhänge und die anderen umfangreicheren technischen Anhänge benötige ich zur Zeit nicht)
 - sonstige Teile des Dossiers soweit sie mir noch nicht überlassen wurden und den 2.Avenant oder weitere Avenants betreffen
- hinsichtlich der Position (k):
 - das an Sie gerichtete Schreiben des Generalsekretärs der Kommission vom 18.12.2003
- hinsichtlich der Position (l):
 - den Bericht des Sekretariats des Supervisory-Committees hinsichtlich OF/2002/0356
 - Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Supervisory-Committees in welchen OF/2002/0356 behandelt wurde [zumindest derartige Dokumententeile müssen angesichts Ihrer Informationsverpflichtung aus Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1073/1999 wohl existieren]

Mit freundlichem Gruß

Guido Strack

□

- hinsichtlich der Position (1) :

-- den Bericht des Sekretariats des Supervisory Committees hinsichtlich OF/2002/0356

-- Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Supervisory Committees in welchen OF/2002/0356 behandelt wurde (zumindest derartige Dokumentteile müssen angesichts Ihrer Informationsverpflichtung aus Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung 1073/99 wohl existieren).

Ihre Anfrage haben wir an das Supervisory Committee weitergeleitet, welches Ihnen eine gesonderte Antwort schicken wird.

Falls Sie jedoch eine Neuprüfung dieses Bescheides wünschen, steht es Ihnen frei, sich innerhalb einer Frist von 15 Werktagen nach Erhalt dieses Schreibens unter nachstehender Anschrift an den Generaldirektor von OLAF zu wenden und Ihren Erstantrag aufrechtzuerhalten. Nach Ablauf dieser Frist betrachten wir Ihren Antrag als zurückgezogen.

Der Generaldirektor von OLAF teilt Ihnen innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang Ihres Antrags mit, ob Ihrem Antrag stattgegeben oder ob er erneut abgelehnt wurde. In letzterem Fall werden Sie über mögliche Rechtsmittel belehrt.

Jeglicher Schriftwechsel ist an folgende Anschrift zu richten:

F.-H. Brüner
OLAF – Generaldirektor
Europäische Kommission
B-1049 BRUXELLES

Mit freundlichen Grüßen

A.J.S. Zelt

Direktor (C)

Per - Alberto Perduca

(auf Dienstreise)



EUROPÄISCHE KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)
UNTERSUCHUNGEN UND OPERATIONELLE AKTIVITÄTEN
Der Direktor

D/12979 03.11.04

Brüssel, den
A.1 LL/II/D(2004) 13792

Herr Guido Strack
Eurostat
Bech A2/168
Luxemburg

Betreff : OLAF CMS OF/2002/0356 – Dokumentenzugang

Sehr geehrter Herr Strack,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2004 (Eingang OLAF: 14. Oktober 2004), in welchem Sie Zugang zu Dokumenten aufgrund von Verordnung Nr. 1049/2001¹ betreffend der öffentlichen Einsichtnahme von Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, verlangen.

Nachfolgend finden Sie die Antworten auf Ihre Anfrage :

- hinsichtlich der Position (g) :

„den Text des Vertrages 1896 mit Infotechnique und SISEG und dessen Anhang A (dessen Anhänge und die anderen umfangreicheren technischen Anhänge benötige ich zur Zeit nicht).“

Ihre Anfrage haben wir an das OPOCE der Kommission weitergeleitet, welches Ihnen eine gesonderte Antwort schicken wird.

-- sonstige Teile des Dossiers soweit Sie mir noch nicht überlassen wurden und den 2. Avenant oder weitere Avenants betreffen.

Leider haben wir keine Schriftstücke, die Ihrer Anfrage entsprechen.

- hinsichtlich der Position (k) :

-- das an Sie gerichtete Schreiben des Generalsekretärs der Kommission vom 18.12.2003

Ihre Anfrage haben wir an das Generalsekretariat der Kommission weitergeleitet, welches Ihnen eine gesonderte Antwort schicken wird.

¹ ABl. L 145 vom 31.05.2001, S. 43.

Generaldirektor

Luxemburg, den 9. November 2004
DIRGEN (2004) D/14303
Ref. vb - strack
OPOCE - DG

Herr Guido STRACK
Eurostat
Bech A2/168
Luxemburg

Betr.: OLAF CMS OF/2002/0356 — Dokumentenzugang

Sehr geehrter Herr Strack,

ich nehme Bezug auf das an Sie gerichtete Schreiben (Ref. A.1 LL/II/D(2004) 13792) von Herrn Alberto Perduca (OLAF).

Aufgrund der Verordnung Nr. 1049/2001 betreffend die öffentliche Einsichtnahme von Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission verlangen Sie Zugang zum „Text des Vertrages 1896 mit Infotechnique und SISEG“ und dessen Anhang A sowie zu sonstigen Teilen des Dossiers.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Verträge der Europäischen Einrichtungen und des Amtes für amtliche Veröffentlichungen direkt unter die Ausnahmeregelung in Artikel 4, Absatz 2 der o. a. Verordnung fallen. (Vertrag 1896 wurde im übrigen mit den Firmen Euroscript und SISEG beschlossen.)

Somit können die angefragten Dokumente Ihnen nicht übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



T. L. CRANFIELD

Kopie: Herr Bruener, Herr Perduca (OLAF)